

Antrag auf vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen

gem. § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

Landkreis Lüneburg
- FD Bauen -
Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Hinweise:

- Der Antrag ist mindestens 1 Monat vorher über die zuständige Gemeinde in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
- Weitere Informationen finden Sie unter www.lueneburg.de, Bürgerservice, Versammlungsstätten.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den FD Bauen, Tel.: 04131 – 26 1026

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Name, Vorname Ansprechpartner bei jur. Personen
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
Tel.-Nr. (ggf. Fax-Nr.)	ggf. Email-Adresse

2. Veranstaltungsort

Gebäudebezeichnung (z. B. Aula, (Reit-) Halle, Scheune)	Grundfläche in m ²
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Gemarkung	Flur / Flurstück

3. Betreiber/in bzw. Grundstückseigentümer/in

Name, Vorname	Name, Vorname Ansprechpartner bei jur. Personen
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
Tel.-Nr. (ggf. Fax-Nr.)	ggf. Email-Adresse

4. Veranstaltungsname/Anlass und Veranstaltungstag/-zeitraum

Veranstaltungsname/Anlass (z. B. Tanz in den Mai, Konzert, Tagung)						
Veranstaltungstag/-zeitraum:						
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit
Beginn						
Ende						

5. Für die Durchführung der vorgenannten Veranstaltung(en) in dem o. g. Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, beantrage ich eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der NVStättVO:

(Anzugeben sind §§ mit Titel, Art und Umfang der Abweichungen, wie Brandschutz und Sicherheit der Besucher/innen und Mitwirkenden auf andere Weise gewährleistet werden, und die voraussichtliche Besucherzahl. Rettungswege/Notausgänge, zusätzliche Aufbauten (z. B. Bühne), Sanitäranlagen, Standplätze für Feuerwehr/Sanitäter (soweit vorgesehen), Zufahrten und Einstellplätze für Besucher sind in den Antragsanlagen einzuzeichnen.)

(falls Platz nicht ausreichend, bitte Anlage benutzen)

6. beizufügende Antragsanlagen (in 3-facher Ausfertigung):

- **Übersichtsplan (Maßstab 1 : 500)**
mit Darstellung der Zufahrten, Einstellplätzen für Besucher, Standplätzen für Feuerwehr/Sanitäter (soweit vorgesehen) sowie Sanitäranlagen
- **Grundrissplan (Maßstab 1 : 100)**
mit Darstellung der Rettungswege und Notausgänge sowie ggf. zusätzlichen Aufbauten (z. B. Bühne, Bestuhlung)

Erklärung:

Im Übrigen entspricht der Raum, in dem die Veranstaltung(en) durchgeführt werden soll(en), den Anforderungen der NVStättVO.

Das Hinweisblatt zu den Betreiberpflichten nach § 38 NVStättVO habe ich erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in
------------	--

Merkblatt zum Antrag auf vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen gem. § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung

Auszug aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2004 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.2005 (Nds. GVBl. S. 126)

§ 38

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.